

CHILE

Beschluss Nr. 7424 von 2013. Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Pilzen für die Vermehrung und den Verzehr mit jeglichem Ursprung

(Resolucion exenta N° 7414/2013. Establece requisitos fitosanitarios para el ingreso de hongos para propagacion y consumo, procendentes de qualquier origen.)

Quelle: http://www.sag.gob.cl/

Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.04.2025

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss 7388/2014M2 Beschluss 9891/2016M3 Beschluss 2450/2025

FESTLEGUNG
PFLANZENGESUNDHEITLICHER
ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR VON
PILZEN FÜR DIE VERMEHRUNG UND DEN
VERZEHR MIT JEGLICHEM URSPRUNG

SANTIAGO, 28. NOVEMBER 2013

Beschluss Nr. 7424/2013

WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

1. Folgende Pilzarten für den Verzehr oder die Vermehrung mit jeglichem Ursprung dürfen nach Chile eingeführt werden, sofern die unten genannten Anforderungen erfüllt sind:

Art
Agaricus bisporus (Sin: Agaricus brunnescens)
►M1 Flammulina velutipes ◀
►M1 Hypsizygus marmoreus ◀
Lentinus edades
Morchela conica
Pholiata nameko
Pleurotus boutan
Pleurotus eryngii
Pleurotus ostreatus
►M1 Pleurotus pulmonarius ◀

Art
Pleurotus vous
Stropharia rugoso-annulata
►M2 Trametes versicolor ◀
Tricholoma magnivelare
Tricholoma matsutake
Tuber aestivum
Tuber magnatum
Tuber melanosporum
Tuber uncinatum

- 2. Sendungen mit Pilzen als Vermehrungsmaterial dürfen in Form von Sporen oder Myzel in Agar, Kartoffelagar oder sterilisiertem Wasser sowie in folgenden Substraten eingeführt werden:
 - Sägemehl
 - gemahlene Maiskolben
 - Körner von *Pennisetum* spp., *Triticum* spp., *Secale cereale*, *Panicum mileaceum*, *Nothofagus* spp.
 - ► M3 Stroh von *Triticum* spp. ◀
- Bei der Einfuhr der Sendung ist das Original des Pflanzengesundheitszeugnisses vorzulegen; es wurde von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes ausgestellt, enthält keine zusätzlichen Erklärungen und bescheinigt, dass die Sendung der zugelassenen Pilzart entspricht.
- 4. Enthält die Sendung ► M3 Substrat, das Körner oder Stroh enthält, ◄ müssen die Körner durch Hitzebehandlung devitalisiert worden sein, dies ist im entsprechenden Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
- 5. Sendungen mit frischen Pilzen, die zur Vermehrung oder für den Verzehr bestimmt sind, sind frei von Erde und Pflanzenresten.
- 6. Die Verpackung einer Sendung wird erstmals verwendet, ein erneutes Verpacken ist nicht möglich.
- 7. Bei ihrer Ankunft im Land wird die Sendung an der Einlassstelle durch Bedienstete des Amtes für Land- und Viehwirtschaft untersucht, die die Erfüllung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Bedingungen überprüfen und anhand der beigefügten Dokumente über deren Verbringung oder eine andere geeignete Maßnahme entscheiden.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

ANÍBAL ARIZTÍA REYES NATIONALER DIREKTOR

. . .